Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1026.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten September 1826., über die Nicht-Anwendung der wegen des Mühlenwesens ergangenen Verordnung vom 28sten Oktober 1810. und deren Deklarationen auf die dem Edikt vom 29sten März 1808. unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17ten v. M., über die Mühlengesetzgebung in Ostpreußen, setze Ich hierdurch, zur Beseitigung des entstandenen Zweifels, fest: daß die Gesetzgebung über das Mühlenwesen in Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermlandes und des Marienwerderschen landräthlichen Kreises, durch das Edikt vom 29sten März 1808. für abgeschlossen zu achten, und daß dieses Gesetz durch die für die übrigen Provinzen der Monarchie am 28sten Oktober 1810. ergangene Verordnung und deren spätere Deklarationen keine Abänderung erlitten, vielmehr in allen einzelnen Bestimmungen volle Gültigkeit behalten hat, ohne daß die Verordnung vom 28sten Oktober 1810. und deren Deklarationen in den ostpreußischen Regierungs-Departements und dem Marienwerderschen Kreise zur Anwendung kommen können. Was dagegen die näheren Festsetzungen über einzelne Gegenstände des Gesetzes vom 29sten März 1808. betrifft; so habe Ich hierüber zuvörderst das Gutachten des Staatsraths erfordert. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung und gleichzeitig seinem ganzen Inhalte nach durch die Amtsblätter der drei betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 22sten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1027.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten September 1826., betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31sten v. M. und nach dessen Anträgen, setze Ich hierdurch fest: daß Meine über die unfreiwillige Dienstentlassung der Zivilbeamten auf administrativem Wege, mittelst Befehls vom 21sten Fe-

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Oktober 1826.)

Februar 1823. erlassenen Bestimmungen, auch auf die bei der Militairverwaltung angestellten Beamten unter nachfolgenden Maaßgaben in Anwendung kommen sollen:

1) Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlassenden Beamten erfolgt

a) für die der Militairökonomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten, durch die vorgesetzte Intendantur;

b) für die dem Kriegesministerium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifikations- und Zeughausbeamten rc., durch das Kriegesministerium;

c) für die Medizinalbeamten, durch den General-Divisionsarzt des betreffenden Armeekorps, der durch die vorgesetzte Militairbehörde die gesetzlich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnächst dem General-Staabsarzt der Armee einzureichen hat, durch welchen sie, von seinem Gutachten begleitet, dem Kriegesminister zur weiteren vorschriftsmäßigen Verfügung vorzulegen sind. Die Einleitung der Dienstentlassung eines General-Divisionsarztes muß unmittelbar von dem General-Staabsarzte der Armee ausgehen.

Ich setze hierdurch zugleich die Order vom 18ten August 1797., nach welcher die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen von dem General-Staabsarzte der Armee entlassen werden konnten, außer Kraft.

2) Für die Zeit des Krieges wird dem kommandirenden General, dem Chef der Feldadministration und dem Chef des Medizinalwesens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden, ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feldadministration angestellt sind, von dem kommandirenden General oder dem Kriegesminister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden.

3) Die Bestimmungen der Order vom 21sten Februar 1823. treten nicht in Anwendung

a) bei den Militair-Predigern, welche nach den Vorschriften Meiner Order vom 12ten April 1822. zu behandeln sind;

b) bei den Auditeuren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte statt findet;

c) bei allen auf die Kriegesartikel vereideten, also zum Soldatenstande zu rechnenden Militairpersonen, namentlich den Wallmeistern, Zeugschreibern ꝛc.;

d) bei den auf Kündigung angestellten, oder auf den Grund besonders geschlossener Verträge bei den Truppentheilen oder den Militairanstalten beschäftigten Personen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und der Kriegesminister besonders zu veranlassen, daß in vorkommenden Fällen danach verfahren werde.

Berlin, den 24sten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1028.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Oktober 1826., über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen; nebst der Erhebungsrolle für die Stadt Erfurt.

Auf Ihren Bericht über die Regulirung der im §. 12. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820. vorbehaltenen Steuern in den außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Kreisen der Regierungsbezirke Erfurt und Coblenz, genehmige Ich:

I. daß in den nachbenannten Landestheilen erhoben werden:

1) in der Stadt Erfurt

a) die Steuer vom inländischen Branntwein und Braumalz, nach dem Gesetz vom 8ten Februar 1819., und den dazu ergangenen Deklarationen;

b) eine Eingangs- und Durchgangsabgabe, nach der beigefügten von Mir besonders vollzogenen Erhebungsrolle, mit der Maaßgabe, daß die nach Erfurt bestimmten, dort von dieser Eingangsabgabe zu betreffenden Gegenstände, welche zuvor das geschlossene Land berühren, von der gesetzlichen Durchgangsabgabe in demselben befreit bleiben;

2) in den Städten Schleusingen und Suhl, des Kreises Schleusingen, eine Braumalzsteuer mit funfzehn Silbergroschen vom Zentner, deren Hebung jedoch gegen eine zu regulirende Fixation den dortigen Stadtbehörden überlassen werden kann;

3) in den übrigen Ortschaften des Kreises Schleusingen, in dem ganzen Kreise Ziegenrück, im Landkreise Erfurt, in der im Kreise Nordhausen gelegenen

 Stadt

Stadt Benneckenstein und Hüttendorfe Sorge, so wie in den zum Kreise Mühlhausen gehörigen Ortschaften, Groß-Burschla und Schnellmanshausen:

a) ein Klassensteuerzuschlag, nach Maaßgabe der Ihrerseits zu bestimmenden Leistungsfähigkeit der einzelnen Ortschaften mit $16\frac{2}{3}$ bis zu 50 Prozent von den, zu den verschiedenen Klassen eingeschätzten Steuerpflichtigen;

b) ein Gewerbesteuerzuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften, nach Maaßgabe des Ertrages der einzelnen Anlagen bis zu 50 Prozent über die Steuersätze, welche das Gesetz vom 30sten Mai 1820. enthält;

4) in dem ganzen Umfange der Kreise Schleusingen und Ziegenrück, also einschließlich der Städte Schleusingen und Suhl, die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820., welche in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt bereits eingeführt ist und dort fortdauert, jedoch, unter Fixation des Salzverbrauchs zu 12 Pfund für jede Person und mit Festsetzung des Faktoreipreises zu 10 Rthlr. für eine Tonne Salz von 400 Pfund;

5) in der Stadt Wetzlar

a) die Branntwein- und Braumalzsteuer nach dem Gesetz und der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. und den späterhin ergangenen Bestimmungen, jedoch mit Festsetzung der Steuer zu 1 Sgr. von 20 Quart Maischraum bei jeder Einmaischung;

b) die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820., jedoch mit Bestimmung des Faktoreipreises von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz;

c) eine Eingangsabgabe von fremdem Branntwein aller Art für den Eimer mit 3 Rthlr., von Bier und Essig für die Tonne mit 1 Rthlr., von baumwollenen, wollenen, seidenen Stuhl- und gestrickten Waaren mit 1 Rthlr. für den Zentner; von Wein mit 20 Sgr. für den Eimer; von Zucker, Kaffee, Reis, Taback mit 15 Sgr. für den Zentner, desgleichen von Eisenblech, Eisenwaaren, von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Sachen von kurzen Waaren, gegerbtem Leder, Oel, Porzellan und Steingut mit 10 Sgr. für den Zentner; und von Eisengußwaaren, geschmiedetem Eisen und Stahl mit 5 Sgr. für den Zentner nach den Vorschriften, welche für die Hebung und Beaufsichtigung der Abgaben, so wie für die Bestrafung der Kontraventionen in der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. und in der Verordnung vom 19ten November 1824. gegeben worden, deren Anwendung auf den Steuerbezirk Wetzlar in einem Regulativ durch Sie näher bestimmt werden muß;

6) in den Kreisen Wetzlar und Braunfels, ausschließlich der Stadt Wetzlar,

a) ein Klassensteuer-Zuschlag von allen Steuerpflichtigen;

b) ein Gewerbesteuer-Zuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften, nach den unter 3. für die ausgeschlossenen Kreise, des Regierungsbezirks Erfurt vorgeschriebenen Maaßstäben, und

c) die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820., mit Bestimmung des Faktoreipreises von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz.

II. Gegen Entrichtung der vorstehend festgesetzten Steuern hören folgende bisher in den genannten Kreisen und Ortschaften, nach vormaligen Landesverfassungen erhobene landesherrliche Abgaben auf:

1) in der Stadt Erfurt, die nach dem interimistischen Steuertarife vom 4ten Februar 1816. erhobene Eingangs- und Durchgangsabgabe, so wie der ehemals Kurmainzische Stadtzoll;

2) im Kreise Schleusingen, die Akzise von Häuten, von Taback, von Bier und Wein die Ohmgelder und die Zölle;

3) im Kreise Ziegenrück, die General-Akzise, die Land-Akzise, die Tranksteuer, die Branntweinschroot-Steuer und die Geleite, mit Ausschluß der bisherigen Durchgangsabgabe in Gefell, die mit dem dortigen Wegegelde vereinigt werden kann;

4) im Landkreise Erfurt, die Abgabe von verkauften Pferden, der Impost von anderem verkauften Vieh, die Tranksteuer, das Ohmgeld, so wie jede andere fixirte oder unfixirte Abgabe, vom Brauen oder Braumalz und vom Branntwein oder Branntweinbrennen das Steuerfixum des Fleckens Wandersleben und der Impost in Ringleben;

5) in Benneckenstein und Sorge, die westphälische Eingangsabgabe und Braumalzsteuer;

6) in Groß-Burschla und Schnellmannshausen, die bisherigen Steuerfixa;

7) in der Stadt Wetzlar, die Akzise-, Rent-, Niederlage- und Ausfuhrgebühren, so wie das Waagegeld, ferner das Standgeld von fremden Krämern auf den Jahrmärkten, das Jahrmarkts-Hausirgeld und die Personensteuer;

8) in den Kreisen Wetzlar und Braunfels, die Akzisen von inländischem und ausländischem Wein, von Obstwein, von Bier, von Branntwein, von Oel und Thran, von Fleisch, von Wolle, von Vieh und von Zeugen, unter welchem Namen sie immer erhoben seyn mögen, ferner das Kesselgeld, das Einzugsgeld, das Schankwirthsgeld und der Landzoll;

9) endlich jede andere zu den landesherrlichen Kassen geflossene Personal- oder Gewerbsabgabe oder indirekte Steuer, die nicht durch das Abgabengesetz vom 30sten Mai 1820. erhalten oder angeordnet worden.

III. Den durch gegenwärtige Verfügung oder nach Meiner Bestimmung vom 25sten Mai 1822. besteuerten, außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Ortschaften,

soll

soll gestattet seyn, ihre rohen Erzeugnisse des Landes und der Viehzucht, so wie die aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zoll-Linie einzuführen, die Fabrikate aber, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen dort gefertigt werden, gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe, welche nach der allgemeinen Erhebungsrolle, auf den fremden Stoffen, die zur Fabrikation benutzt werden, ruhet.

Ausgenommen bleiben jedoch die in den Gesetzen vom 8ten Februar 1819. wegen Besteuerung des Branntweins, und vom 30sten Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer begriffenen Gegenstände der Besteuerung, in sofern an den Orten, woher sie kommen, nicht dieselben Abgaben auf solchen Gegenständen ruhen, als diese Gesetze auferlegen.

Nach Maaßgabe der Bestimmungen in der allgemeinen Zoll- und Steuer-Ordnung werden Sie die Kontrollformen vorschreiben lassen, welchen dieser Verkehr unterliegen soll.

IV. In allen, mit Ersatzsteuern belegten Landestheilen, ist der Verkehr mit ausländischen Waaren denjenigen Aufsichtsmaaßregeln unterworfen, welche, nach der Lage derselben, zur Sicherung der Abgaben von ausländischen Gegenständen im geschlossenen Lande und in den, mit einer Eingangsabgabe belegten Städten Erfurt und Wetzlar, für erforderlich zu halten, und innerhalb der Vorschriften der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. und der Verordnung vom 19ten November 1824., anzuordnen sind.

Insbesondere sollen dort unversteuerte Waarenniederlagen nicht geduldet werden.

Die Krämer in den ausgeschlossenen Ortschaften des Regierungsbezirks Minden und in den Kreisen Erfurt, Wetzlar und Braunfels und anderwärts, sind deshalb an die Vorschriften der gedachten Gesetze gebunden und namentlich gehalten, nur Waaren aus versteuerten Waarenlagern der Städte eben desselben Landestheiles zu beziehen, in welchem sie sich niedergelassen haben.

Diese Bestimmungen sollen mit dem ersten Januar 1827. in Kraft treten, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 3ten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister von Motz.

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder vom Auslande in die Stadt Erfurt eingeführt oder dort durchgeführt werden.

Vom 3ten Oktober 1826.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülicht;
4) Dünger (thierischer), imgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngersalz, Hornspäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottasche;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einer Abgabe namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Walkererde, u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues, wie sie vom Felde kommen, als: Getreide, Hülsenfrüchte und Oelkörner, in Garben und Hülsen, Flachs und Hanf, in Stangen oder ungehechelt;
8) Fische und Krebse (frische);
9) Gartengemüse (frische), als: Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, auch Blumen rc.;
10) Gras, Futterkräuter und Heu;
11) Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
12) Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
14) Hefen oder Bärme, mit Ausnahme von trockenen oder Preßhefen;
15) Hausgeräthe und sonstige Sachen von Anziehenden, welche gebraucht sind, zur eigenen Benutzung;
16) Holz (Brenn- und Nutzholz), Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;

17) Klei-

17) Kleidungsstücke der Reisenden und deren Reisegeräthe, und Viktualien zum Reiseverbrauch, auch Kleidungsstücke der Fuhrleute;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst (frisches);
21) Papierspäne (Abfälle), und beschriebenes Papier (Akten);
22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren);
24) Steine (alle behauene und unbehauene), Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine;
25) Stroh, Spreu und Häckerling;
26) Thiere (alle lebende), für welche nicht namentlich ein Tarifsatz festgestellt ist;
27) Torf und Braunkohlen;
28) Trebern, Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner wird, in der Regel bei dem Eingange, in Erfurt und auch dann erhoben, wenn eine Waare wieder ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als ein halber Thaler vom Zentner, unterworfen sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

1. Ab-

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
1	**Abfälle:**			
	von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch, von der Fabrikation der Salpetersäure, von Seifensiedereien die Mutterlauge, von Gerbereien das Leimleder, desgleichen Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen, ganze oder zerkleinerte Knochen, Lumpen von Leinwand, Baumwolle oder Wolle, auch alte Fischernetze	1 Zentn.	—	5
2	**Baumwolle** und **baumwollene Waaren.**			
	a) rohe Baumwolle	1 dito.	—	5
	b) baumwollenes gefärbtes Garn	1 dito.	1	—
	c) baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren	1 dito.	2	—
3	**Blei.**			
	a) in Blöcken und altes	1 dito.	—	5
	b) feine Bleiwaaren; siehe kurze Waaren.			
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren.**			
	a) grobe, zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe;			
	b) feine; siehe kurze Waaren.			
5	**Droguerie-** und **Apotheker-,** auch **Farbewaaren.**			
	a) chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, und Präparate, als: ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler- u. Waschfarben, überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 dito.	1	—
	Ausnahmen treten folgende ein, und zahlen weniger:			
	b) Eisen-Vitriol (grüner), gelbe, grüne, rothe Farbe-Erde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra, Todtenkopf (caput mortuum), Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitronen, Safflor, Sumach und Waid, Farbehölzer in Blöcken oder geraspelt, Korkholz, Pockholz und Buchsbaum, Holzasche (rohe), Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Soda, Mineral-Wasser in Flaschen oder Krügen, Salpeter (gereinigter und ungereinigter), Salzsäure und Schwefelsäure, Schwefel, so wie alle sonstige rohe Erzeugnisse des Mineral-,			

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
	Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger tarifirt sind, außer-europäische Tischlerhölzer	1 Zentn.	—	5
6	**Eisen und Stahl.**			
	a) Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Roh-Stahleisen, Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag; ferner, geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlosser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleisen, Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl, desgleichen grobe Guß-Waaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 dito.	—	5
	b) grobe Eisenwaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe;			
	c) feine Eisenwaaren; siehe kurze Waaren.			
7	**Erze**, nämlich:			
	Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 dito.	—	5
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 dito.	—	5
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren.**			
	a) Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaat	1 Schfl.	—	1
	b) Kleesaat, Anis, Wachholderbeeren und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien	1 dito.	—	5
	Anmerkung. Die unter 9. genannten Gegenstände sind ganz frei, wenn die eingehende Quantität so gering ist, daß sie von den unter a. gestellten 2 Scheffel, und von den unter b. benannten 1 Scheffel nicht übersteigt.			
10	**Glas.**			
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	—	10
	Anmerkung. Bei loser Verpackung werden $5\frac{1}{2}$ Kubikfuß zu einem Zentner veranschlagt.			
	b) weißes Hohlglas aller Art, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, belegtes oder unbelegtes Spiegelglas, imgleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 dito.	1	—
11	**Häute und Felle,**			
	rohe, grüne und trockene, desgleichen rohe Haare	1 dito.	—	5

12. Holz

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
12	**Holz und Holzwaaren.**			
	a) Holzborke und Holzkohlen	1 Pferdes-Ladung.	—	5
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Holzwaaren, welche gebeizt, lackirt oder polirt sind	1 Zentn.	1	—
	c) ganz feine Holzwaaren; siehe kurze Waaren;			
	d) gepolsterte Meubles, wie Sattlerwaaren;			
	e) grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagner-Arbeiten und Maschinen von Holz	1 dito.	—	5
13	**Instrumente**, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 dito.	2	—
14	**Kalender**, werden nach dem Stempelgesetz vom 7ten März 1822. behandelt. Bei der Durchfuhr werden vom Zentner 5 Sgr. erhoben.			
15	**Kalk** und **Gips** (gebrannter)	4 Scheffel od. 1 Tonne.	—	5
16	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Zentn.	—	5
17	**Kleider** (fertige neue), desgleichen getragene Kleider und Wäsche, beides letztere, wenn dergleichen zum Verkauf eingeht	1 dito.	2	—
18	**Kupfer** und **Messing.**			
	a) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher Drath, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 dito.	1	—
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing	1 dito.	2	—
19	**Kurze Waaren,** gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Glas oder Kristall, Horn, Holz, Knochen, Lack, Leder, Papier, Perlmutter, Marmor, Meerschaum, edlen oder unedlen Metallen, Porzellan, Schildpatt, echten oder unechten Steinen, Stroh; als: Blei- und Rothstifte, Brillen, feine Bürsten, Dosen, feine Drechslerwaaren, feine Eisengußwaaren, Fingerhüte, Glasschmelz, Kämme, Klavierdrath, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnberger Waaren aller			

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
	Art, Parfümerie-Waaren, Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern, Kästchen oder Täfelchen, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, feine Seife, Siegellak, Spielzeug, ganz feine Tischlerarbeit, Stroh- und Bastgeflechte und Hüthe, feine Werkzeuge, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Penduluhren, Kronleuchter, Goldfäden, Goldblatt, lakirte Waaren; ferner Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Spitzen, Posamentier-Waaren, feine Schuhe, Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit...	1 Zentn.	2	—
20	**Leder**, und daraus gefertigte Waaren:			
	a) gelohtes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten; ferner: sämischgahres, weißgahres oder halbgahres, Korduan, Marokin, Saffian, Pergament....	1 dito.	1	—
	Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten, werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
	b) Schuhmacher- und Sattlerwaaren, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeit..................	1 dito.	2	—
21	**Leinen, Leinwand** und andere **Leinen-Waaren.**			
	a) ungebleichtes Garn..........	1 dito.	—	5
	b) graue Packleinwand und Segeltuch............	1 dito.	—	5
	c) gebleichte, gefärbte oder gedruckte Leinwand, neue Wäsche, Zwillich, Tischzeug, Bänder, Batist, Kammertuch, Linon, Gaze, Strumpfwaaren............	1 dito.	2	—
22	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath-)................	1 dito.	2	—
23	**Material-** und **Spezerei-**, auch **Konditorwaaren** und andere **Konsumtibilien.**			
	a) Bier aller Art, auch Meth und gegohrene Getränke aus Obst..	1 Tonne zu 100 Quart.	1	10
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine..............	1 Zentn.	3	—
	Ausnahme: Branntweine, welche von Kaufleuten in größeren Quantitäten unmittelbar bei der Einfuhr zum Packhofs-			

lager

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
lager deklarirt werden, entrichten, wenn sie demnächst in Quantitäten von mindestens einem Zentner wieder ausgeführt werden, nur die allgemeine Eingangsabgabe.			
c) Essig aller Art..........................	1 Tonne zu 100 Quart.	1	10
d) Wein und Most..........................	1 Zentn.	1	10
Ausnahme: Großhändler, welche ein beständiges Lager von mindestens 150 Oxhoften halten, entrichten für den, wenigstens in der Menge von vier Oxhoften eingeführten Wein, nur die allgemeine Eingangsabgabe.			
e) Bier, Branntwein, Essig, Oel und Wein oder Most in Flaschen eingehend..........................	1 dito.	3	—
f) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild..................	1 dito.	1	10
g) Früchte, (Südfrüchte), frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln........	1 dito.	1	—
h) Gewürze, nämlich: Sternanis, Galgant, Ingwer, Kardemommen, Kassia, Kubeben, Kümmel, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Muskatennüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Vanille, Zimmt und Zimmtkassia..........................	1 dito.	1	—
i) Kaffee, Kaffeesurrogate..........................	1 dito.	1	—
k) Kakao..........................	1 dito.	1	—
l) Konfitüren, Zuckerwerk, eingemachte Früchte und Gewürze, desgleichen Chokolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago, Tafelbouillon..........................	1 dito.	1	—
m) Mehl, geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Brod und Backwerk, wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. wegen der Mahlsteuer §. 15. Lit. c. versteuert.			
n) Reiß..........................	1 dito.	1	—
o) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten..................	1 dito.	1	—

p) Salz

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
	p) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist zum Verbrauch einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr, wird die Abgabe besonders bestimmt.			
	q) Sirup	1 Zentn.	1	—
	r) Taback, fabrizirter, und bearbeitete Blätter	1 dito.	2	—
	s) Thee	1 dito.	1	—
	t) Zucker aller Art	1 dito.	1	—
24	Matten von Bast	1 dito.	—	5
25	Papier (graues Lösch- und Pack-)	1 dito.	—	5
26	Pelzwerk, Kürschner-Arbeit	1 dito.	2	—
27	Schießpulver	1 dito.	1	—
28	Seide.			
	a) gefärbte und weißgemachte	1 dito.	1	—
	b) seidene und halbseidene Zeuge aller Art, desgl. Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide	1 dito.	2	—
29	Seife, gemeine harte, weiße oder von anderer Farbe	1 dito.	1	—
30	Spielkarten werden nach dem Stempelgesetz vom 7ten März 1822. behandelt. Beim Durchgange werden 5 Sgr. vom Zentner erhoben.			
31	Steinkohlen	1 Pferdes-Ladung.	—	5
32	Talg (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	1	10
33	Theer, Daggert, Pech	1 dito.	—	5
34	Töpferwaaren.			
	a) gemeine, als: Flaschen, Schmelztiegel ꝛc.	1 dito.	—	5
	b) Porzellan, Steingut oder Fayence, desgl. irdene Pfeifen	1 dito.	2	—
35	Vieh.			
	a) großes, nämlich Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel, Ochsen, Kühe und Rinder	1 Stück.	—	10
	b) kleines, und zwar: Schweine, Hammel, Schaafe, Ziegen, Kälber, Spanferkel	1 dito.	—	1
	(Säugendes Vieh, welches der Mutter folgt, geht frei ein.)			
36	Wolle und wollene Waaren.			
	a) rohe Schaafwolle	1 Zentn.	—	5
	b) wollene Zeuge, desgl. Zeuge von Haaren, und Zeuge von Haaren und Wolle, Strümpfe, Bänder, Schnüre, Teppiche, auch Hutmacher-Arbeiten	1 dito.	2	—

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zum Durchgange angemeldet werden.

1) Der Durchgang von Waaren ist im Erfurtschen Gebiete nur auf den, durch die Stadt Erfurt laufenden Zollstraßen erlaubt. Alle übrige Straßen und Wege sind Nebenwege, und als solche für den Waarendurchgang verboten.

2) Die Abgabe von Waaren, welche nach der zweiten Abtheilung für den Eingang zu entrichten ist, muß auch in der Regel beim Durchgange gezahlt werden, jedoch ist für den unmittelbaren Durchgang (ohne Lagerung) nur die Abgabe von Fünf Silbergroschen vom Zentner zu erheben, wenn die Eingangsabgabe höher ist. Diese Abgabe kann auch nach Pferdeladungen von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

3) Von der Durchgangsabgabe bleiben frei:
   a) die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände;
   b) die in der zweiten Abtheilung benannten, welche erweislich aus dem freien Verkehr innerhalb der Zoll-Linie abstammen, und die Erzeugnisse des Erfurtschen Landgebiets;
   c) alle Gegenstände, von welchen auf einer andern Straße des Preußischen Gebiets eine höhere oder eine gleich hohe Durchgangsabgabe bereits entrichtet worden.

4) Die geringere auf der Straße von Heiligenstadt oder Teistungen über Langensalza entrichtete Durchgangsabgabe wird bei dem fernern Durchgange über Erfurt in Anrechnung gebracht.

5) Die in Erfurt gezahlte Durchgangsabgabe wird bei dem fernerweiten Durchgange durch das Preußische Gebiet angerechnet, und daher wird, wenn die gleich oder geringer belasteten Straßen
   a) über Lützen und Eckartsberga,
   b) über Langensalza, Heiligenstadt oder Teistungen
mit befahren werden, eine anderweite Durchgangsabgabe nicht erhoben.

Vierte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die angeordneten Eingangs- und Durchgangsabgaben werden nach den in der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. gegebenen Vorschriften erhoben und beaufsichtigt, auch begangene Vergehen nach den darin gegebenen Strafbestimmungen geahndet.

II. Die Zahlung wird in Silberkurant geleistet.

III. Die Eingangsabgaben werden unmittelbar nach dem Eingange der Waaren entrichtet, und eine unversteuerte Niederlegung derselben ist nur bei Branntwein gestattet.

IV. Die Eingangs- und Durchgangsabgabe von Gegenständen, die nach dem Gewicht tarifirt sind, wird nach dem Bruttogewicht erhoben.

V. Werden Waaren unter Begleitscheinkontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien und Siegeln, so wird erhoben:

für einen Begleitschein .... 2 Sgr.
für ein angelegtes Blei bei Waarenballen über 1 Zentner. 1 =
für ein angelegtes Blei bei Waarenballen geringern Gewichts und für ein Siegel .... — = 6 Pf.

VI. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung alle Quantitäten außer Betracht, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt; ein größerer Gefällebetrag wird nur bis auf Einen halben Silbergroschen genau, die übrige Zahl Pfennige aber nicht erhoben und berechnet.

VII. Ausländische Waaren, die im allgemeinen Tarif mit mehr als 15 Sgr. Eingangsabgabe für den Zentner besteuert sind, können von den Haupt-Zollämtern und aus den öffentlichen Waaren-Niederlagen innerhalb der Zoll-Linie mit Begleitschein nach Erfurt abgefertigt werden. Aus Erfurt sollen dagegen ausländische Waaren in andere Provinzen des Staats mit Begleitscheinen nicht versandt, sondern beim Uebergang in das zum Zollverbande gehörige Gebiet, wie solche behandelt werden, welche unmittelbar aus dem Auslande eingehen.

VIII. Alle Gegenstände, welche erweislich aus dem freien Verkehr der innerhalb der Zoll-Linie gelegenen Landestheile abstammen, sofern sie nicht der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind; ferner diejenigen, welche auf dem Landgebiete Erfurts erzeugt worden, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche in den Gesetzen vom 8ten Februar 1819. wegen Besteuerung des Branntweins ꝛc., und vom 30sten Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer begriffen sind, gehen abgabenfrei in Erfurt ein. Eben so ist den aus Erfurt abstammenden Mehl- und Fleischwaaren, dem dort fabrizirten Biere und Branntweine, und allen andern dort aus inländischen Stoffen gefertigten Waaren der abgabenfreie Uebergang in den Zollverband gestattet.

Waaren, welche aus ausländischen Stoffen in Erfurt erweislich gefertigt worden, entrichten dagegen, bei ihrem Uebergange in das geschlossene Land, die Eingangsabgabe für die dazu verwendeten ausländischen Stoffe, nach der allgemeinen Erhebungsrolle.

Berlin, den 3ten Oktober 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Motz.